

Die Fälle der Furcht und Gewalt, welche die Verträge ungültig machen, sind im gothischen Rechte im Ganzen gleich begrenzt wie im römischen. Von den beiden Stellen des Codex Euricianus giebt nur c. 286 eine Erläuterung von *metus* und *vis*: 'i. e. per metum mortis aut per custodiam'. Ausführlicher ist unsere Antiqua: 'i. e. si ille, qui paciscitur, aut in custodia mittitur aut sub gladio mortem forte timuerit aut ne penas quascumque vel ignominia patiatur vel certe si aliquam iniuriam passus fuerit, . . . pactio . . . nullam habeat firmitatem'. Beide Quellen stimmen in der Hervorhebung der durch Bedrohung mit dem Tode erregten Furcht und der Gefangenschaft überein.

Die Furcht wegen Bedrohung mit dem Tode bildet auch im römischen Rechte den Hauptfall des *metus iustus*; Cod. Iust. II, 19 (20), 4; IV, 44, 8; Dig. IV, 2, 3, § 1; 7 § 1. Als Zwang, welcher das Geschäft nichtig macht, wird auch in den römischen Quellen vor allem Freiheitsberaubung genannt; Paul. Sent. I, 7, 8—10; Dig. IV, 2, 22; XLVIII, 6, 5. Was die Antiqua als Furcht vor *penae* bezeichnet, deckt sich mit der Furcht wegen einer Reihe von Bedrohungen, die Cod. Iust. II, 4, 13. II, 19, 4; IV, 44, 8 und Dig. IV, 2, 3. 7 einzeln aufgeführt werden, Bedrohung mit *salutis periculum*, *cruciatus corporis*, *verbera*, *vincula*. Der im westgothischen Gesetze erwähnten Furcht vor *ignominia* entspricht in den römischen Quellen die Furcht vor *stuprum*, Dig. IV, 2, 7 § 1, Knechtschaft und ähnlichem (*servitutis timor similiumque*) Dig. IV, 2, 4. Unter *ignominia* dürfte bei den Westgothen wohl auch die *infamia* mit inbegriffen sein; während bei den Römern freilich *timor infamiae* nicht als *iustus metus* galt, Dig. IV, 2, 7 pr. Entschieden über das römische Recht geht das westgothische aber hinaus, indem es jede Zufügung einer *iniuria* als Anwendung von Gewalt im Sinne dieses Gesetzes ansieht¹.

II, 5, 10. [R. Extrav. 2; W. II, 5, 10.] — Nach der Ueberlieferung ist dieses Gesetz wahrscheinlich von Recessvind, dann aber wohl erst nach Fertigstellung der Redaction des Gesetzbuches, erlassen. Testamente, Schenkungen, Dotalverschreibungen und andere Urkunden, welche

1) Als Bedeutung des Wortes *iniuria* ergibt sich durch Vergleichung der grossen Mehrzahl der im Index rer. et verb. der Handausgabe angeführten Stellen die thätliche Beleidigung durch Schläge, Tritte, Raufen, Wegelagerung und ähnliches. Nur vereinzelt kommt das Wort für andere nicht gegen die Person unmittelbar gerichtete Rechtsverletzungen vor.